

VERORDNUNG (EG) Nr. 2586/1999 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1278/1999 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch und Eiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Beihilfen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1278/1999 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese Beihilfen müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Weltmarktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der Ausfuhr der in Betracht kommenden Tiere oder Erzeugnisse in Drittländer üblichen Preisen Rechnung tragen.

- (2) In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Geflügelmarktes müssen die für die genannten Lieferungen gewährten Beihilfen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versorgungsanteils geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1278/1999 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 7. Dezember 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 32.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfen für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in EUR/100 kg)

Erzeugniscode	Beihilfebeträg
0207 12 10 9900	25
0207 12 90 9190	25
0207 12 90 9990	25
0207 14 20 9900	
0207 14 60 9900	8
0207 14 70 9190	
0207 14 70 9290	
0408 11 80 9100	58
0408 91 80 9100	43

N.B.: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“